



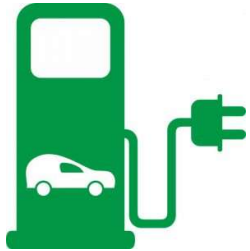
## Beschluss Nr. 83/2016

Nach Ansicht der Finanzbehörde stellt das **Carsharing**, insbesondere in städtischen Gebieten, eine Weiterentwicklung der traditionellen Mobilitätssysteme dar, die in Artikel 51 des TUIR berücksichtigt werden, und folglich kann die Erstattung der entsprechenden Kosten für Arbeitnehmer, die innerhalb des Gemeindegebiets unterwegs sind, bei entsprechender Dokumentation in die **Freistellungsbestimmung in Absatz 5 desselben Artikels 51** aufgenommen werden.

## Antwort Nr. 293/2020

Der als wirtschaftlicher Anreiz gedachte "**Mobilitätsgutschein**" für das Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Höhe von 0,25 EUR/km mit einem Höchstbetrag von 50 EUR/Monat fällt nicht unter die Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe d und d-bis) des Einkommensteuergesetzes und ist daher laut Artikel 51 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes voll zu versteuern.





## Antwort Nr. 329/2022

Der kostenlose Aufladeservice, den ein Unternehmen allen Arbeitnehmern, die nachweisen, dass sie ein Elektroauto gekauft haben, für einen bestimmten Zeitraum anbietet, der in Bezug auf die Menge und/oder die Gesamtzahl der aufladbaren KW begrenzt ist, um jeglichen Missbrauch zu vermeiden, und der das Erfordernis des **erzieherischen Zwecks** gemäß **Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe f)** des Einkommensteuergesetzes erfüllt, kann vom Arbeitseinkommen freigestellt werden.

## Antwort Nr. 956-1933/2022

Laut Agentur der Einnahmen stimmt die Bereitstellung eines (elektrischen oder nicht elektrischen) **Fahrrads** durch den Arbeitgeber zum pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, aber auch für die Freizeit, mit den Zielsetzungen von Artikel 100 des TUIR überein, sodass die in **Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe f) des Einkommensteuergesetzes** enthaltene Bestimmung anwendbar sind.

Die Bereitstellung von Fahrrädern an Arbeitnehmer (einschließlich Wartung), die freiwillig und einseitig durch das Unternehmen erfolgt, ist bis zu einer **Höchstgrenze von 5 Promille** des sich aus der Steuererklärung ergebenden Betrags der Aufwendungen für Arbeitnehmerleistungen abzugsfähig.

Bei Bereitstellung der Fahrräder gemäß einem **Vertrag, einer Vereinbarung oder einer Verordnung** sind die Kosten für die Fahrräder (einschließlich der Wartungskosten) **gemäß Artikel 95 des TUIR vollständig abzugsfähig.**

